

Bestand

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jmer Graff Hans,¹⁾ Gilian Aeschler und Hemmy, Hans Hüningers Wittwe; die Schuhmachermeister sollten darüber Aufsicht halten und dafür sorgen, daß der Stiftung nachgelebt werde; sie werden deshalb auch wohl „Kastbögte“ genannt. In der Folge vergabeten sie selbst Einiges, namentlich zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes an diesen Altar, weshalb er mitunter geradezu als Schuhmacheraltar bezeichnet wurde.²⁾

Vom letzten Viertel des 15. bis zum ersten des 17. Jahrhunderts wissen wir wenig mehr von dem besondern Leben der Gesellschaft. Die große Lücke schließt sich erst im Jahr 1626, mit welchem die Reihe der Stubenrödel oder Manuale beginnt, die nun ununterbrochen³⁾ bis in die Gegenwart fortgeführt werden. An der Hand dieser Hauptquelle wird es daher möglich, sich ein Bild der spätern Entwicklung unseres kleinen Gemeinwesens zu entwerfen.

2. Bestand.

Von Anfang an waren die Gesellschaften freie Vereinigungen von Solchen, welche einerseits die Gleichheit der Interessen und der Lebensstellung, anderseits das Bedürfnis des geselligen Umgangs und der wechselseitigen Stütze zusammenführte. Dieß änderte sich jedoch, seitdem die Regierung nicht nur allgemeine Verordnungen über

¹⁾ Er heißt Großweibel zu Bern. — Einer dieses Namens steht auf dem Verzeichniß der Steuerpflichtigen zum Hausbau von 1424 mit der Bemerkung „het 1 Bhd. us gen von sis brutlof wegen.“

²⁾ „Rodel der stugken so die Vätter zu den Barfüßen den meistern zu den schuemachern schuldig sind und ouch zc. — Im Gesellsch. Arch.

³⁾ Mit einziger Ausnahme des J. 1636, für welches drei Seiten leer stehen.

dieselben erließ und sich ihre Anerkennung und die Sanction ihrer Statuten vorbehielt, sondern auch den Sitz im Großen Rathe und von 1534 hinweg den Besitz des Bürgerrechts an die Bedingung des Eintritts in eine derselben knüpfte, wodurch sie zu eigentlichen organischen Abtheilungen der Burgerschaft gemacht wurden. Für die Handwerker verstand sich die Wahl von selber, wofern eine Gesellschaft ihres oder eines ähnlichen Berufes wirklich bestand; der Schuhmacher, wenn er Meister wurde, gehörte eben dadurch auch zu Schuhmachern; außerdem noch die Sattler; und dahin hielten sich öfters auch die Barbier. Es gab indeß nicht Wenige, die von Berufs wegen an keine bestehende Gesellschaft gewiesen waren oder überhaupt kein eigentliches Gewerbe betrieben; diese sahen sich also genöthigt, bei irgend einer Zunft die Aufnahme nachzusuchen, wobei es Regel wurde, daß die Söhne derjenigen ihrer Väter beitraten. So entstanden nach und nach die beiden Kategorien der Meister vom Handwerke und den Stubengesellen oder Stubengenossen, beide übrigens an Rechten ganz gleich, nur die speciellen Handwerksachen abgerechnet, in welchen wie billig der Meisterschaft ein gewichtiges, wenn auch nicht entscheidendes Wort zustand.

Das Verzeichniß der Meister und Stubengesellen von 1626 bis 1650 enthält nun die Namen von 67 Geschlechtern mit 94 Vertretern. Die meisten derselben erscheinen freilich nur einfach und betreffen mithin größtentheils Solche, die nur von Handwerks wegen für ihre Person die Zunft annahmen, während die Nachkommen entweder zu einer andern übergingen oder schon im ersten Gliede ausstarben. Unter den 67 Geschlechtern befinden sich nur vier, welche noch heutzutage in einzelnen Zweigen oder Personen auf der Gesellschaft vorkommen, nämlich die Dulicker, Fettscherin,

Küpfer und Lehmann, während zehn andere bloß noch auf andern Zünften fortbestehen. — Auffallend ist es, daß gerade die einst zahlreichsten und zum Theil angesehensten Familien gegenwärtig zu den erloschenen gehören: so die Holzer, damals mit 5, die Müsli mit 4, die Seebach und Meyer mit 3, die Keller, Knecht, Schmid u. A. mit je 2 männlichen Gliedern. Weder früher noch später fehlte es übrigens, so viel wir wissen, der Gesellschaft an Mitgliedern im Großen Rathe, aus denen die ihr zukommende Sechszehnerstelle besetzt werden konnte.

Im folgenden, allerdings etwas längern Zeitraum bis 1686 erzeigt sich ein Abgang von 33 ältern und ein Zuwachs von 31 neuen Familiennamen, während 34 sich forterhielten. Die Zahl der aufgenommenen Mitglieder betrug gerade 100. Unter den neuen Geschlechtern sind als solche, die noch bis in's jetzige Jahrhundert fortlebten, zu nennen die Forer, Gerwer, Brunner, Isenschmid, Ulrich, Freudenberger, Bruner und Stuber. Am zahlreichsten waren damals die Kenzing (5), Müsli und Lauffer (je 4), Holzer, Lienhardt, Keller, Seebach, Geiser, v. Werdt und Forer (je 3); auch von diesen sind die meisten ausgestorben; der jetzige Zweig der v. Werdt gehört auf Ober-Gerwern und von den Forer sind nur noch weibliche Glieder vorhanden.

Es würde zu weit führen und wäre bei dem Mangel übersichtlicher Angaben kaum thunlich, diesen Wechsel des Familien- und Personenstandes des Nähern zu verfolgen. Die Verzeichnisse der Vorgeschlagenen für den Großen Rath können dazu nicht dienen, da sie weder die wirklichen „Standesglieder“ noch die Nichtwahlfähigen enthalten, so daß die Zahl von 1710 bis 1794 vielfach zwischen 18 und 38 wechselt. Geeigneter sind die Listen der Wachtgeldpflichtigen, die von 1764 bis 1783 eine mittlere Anzahl

von 60 männlichen oder 110 Personen beiderlei Geschlechts aufweisen. Es ergibt sich daraus, daß der Bestand der Gesellschaft im Ganzen von dem frühern nicht sehr abwich; wurden auch der Geschlechter zusehends weniger, so ersetzte die größere Stätigkeit in der Annahme der väterlichen Gesellschaft auch bei verändertem Berufe den Ausfall hinreichend. Daraus entwickelte sich denn zugleich das auffallende, so zu sagen unnatürliche Verhältniß, daß während ohnehin mit der Zeit das Handwerk stark abnahm, die Zahl der bloßen Stubengesellen diejenige der Meister immer mehr überwog, und daß z. B. in den Jahren 1769 bis 1777 die Geistlichen allein in der Gesellschaft mit 17 und 19, doppelt so stark wie die letztern, vertreten waren.

Die Aufnahme in die Gesellschaft als aktives Mitglied fand vor der Versammlung der Zunftgenossen, dem Großen Botte statt. Der Bewerber hatte dabei in der Regel persönlich zu erscheinen, sein Ansuchen entweder selbst oder durch einen von ihm gewählten Fürsprecher vorzubringen und nach geschehener Abstimmung das Gelübde des Gehorsams auf das sogenannte „Meisterbüchli“ in die Hand des Vorsitzenden abzulegen. Requisite waren die Vorweisung eines Harnischs nebst zudienender Bewaffnung, später der vorgeschriebenen militärischen Ausrüstung, und eines Feuereimers. Nach der obrigkeitlichen Verordnung von 1392 durfte von Einem, der Meister werden wollte, mehr nicht als ein Pfund und kein Wein, von einem Meister, der von außen her kam und von dem man nur Liebes und Gutes wisse, 10 Pfund gefordert werden. In der Folge begnügte man sich jedoch damit keineswegs; es kam vielmehr eine „Gelte“ oder Weinspende in Natura oder Geld hinzu, welche sogleich zum Besten gegeben wurde, und schon vor 1700 mußte ein Meister, dessen Voreltern nicht

auf Schuhmachern zünftig gewesen, das doppelte Annahmsgeld mit 12 Kronen oder 10 Thalern entrichten. Dagegen erhoben indessen 1706 zehn jüngere Meister, Meley, Frutig, Bizius, Lutstorf, Küetschi, Haller, Gerwer, Kay, Brugger und Ehen Reklamation und Einsprache, indem sie nur von Handwerks wegen auf Schuhmachern gekommen seien, und da das Große Bott darauf nicht eingehen, vielmehr auf diesem Fuße fortfahren wollte und die Sache durch Ausgeschlossene vor den Rath brachte, so entschied dieser, die Forderung sei unbegründet und gehe über die Satzung und Uebung hinaus; das Zuviel solle demnach den Reklamanten restituirt werden; es wäre denn, daß auch die ältern Meister, die in gleichem Falle und noch am Leben seien, dasselbe gutwillig erstatten wollten.¹⁾ Da diese aber hierzu keine Lust zeigten, so blieb nichts übrig, als dem Spruche Folge zu leisten. Gleichwohl wurde drei Jahre nachher das Annehmungsgeld von den Vorgesetzten nach altem Fuße, aber wahrscheinlich doch nur für die, welche weder durch Herkunft noch durch Handwerk ein Recht hatten, auf 13 Kronen festgesetzt.

Mit der Aufnahme selbst hatte es übrigens in früherer Zeit meistens keine große Schwierigkeit; man hatte ja unter gewöhnlichen Umständen kein Interesse, dieselbe zu verweigern, sondern mußte umgekehrt jede Zunahme an Mitgliedern als einen Gewinn ansehen. Nur ausnahmsweise einmal (19. Dez. 1649) wurde das Ansuchen des Gerichts um Aufnahme eines Kindes abgewiesen wegen väterlichen Restanzen, voraussichtlich wenigem Nutzen von „diesem armen Thörli“ und böser Konsequenz. Erst seitdem die sogenannte Bettelordnung von 1675 den Gemeinden und nachwärts

¹⁾ B. Staatsarch. Rathsman. v. 6. Nov. 1706.

auch den Gesellschaften die Pflicht auferlegte, ihre Armen zu erhalten, bewog die Furcht vor möglicher Beschwerung, größere Vorsicht und Zurückhaltung in der Aufnahme anzuwenden, und es entspann sich daraus eine Art verdeckten Kriegs von einer Zunft gegen die andern, indem man sich ärmere Angehörige zu- und zurückzuschieben suchte. Vorerst wurde der Grundsatz, jeder Bürger solle da aufgenommen werden, wo das Handwerk zünftig sei, auf's Neue strenger befolgt und von K. und B. 1692 ausdrücklich bestätigt. Auch Schuhmachern machte sich denselben mehrmals zu Nutze: Bäckli der Schnyder, heißt es 1688, ist auf Möhren, und (1689) Mathys der Schmied auf Schmieden gewiesen worden. Ein ähnlicher Anstand erhob sich 1738 mit letzterer Gesellschaft wegen Degenschmied Gruner und Rothgießer Müsli. Die Uebereinkünfte, welche von Kaufleuten 1713 mit Schmieden und 1732 auch mit Schuhmachern getroffen wurden und wonach jede die Söhne ihrer Angehörigen zu behalten sich verpflichtete, blieben vereinzelt; ein Dekret des Großen Rathes von 1738 stellte zwar diesen Grundsatz in letzter Linie auf, ohne jedoch den entgegengesetzten der Zünftigkeits deutlich aufzuheben¹⁾ und noch 1786 hatte ein dahin zielender Anzug auf Schuhmachern keinen Erfolg. Vorzüglich suchte man sich der Unehelichen zu erwehren, deren Aufnahme als Schuhmacher von andern Gesellschaften öfters verlangt wurde, mußte aber gewöhnlich den Befehlen der Bennerkammer oder des Rathes auf Grund der Legitimation nachgeben. Die Gesellschaft zu Schuhmachern befand sich bei alledem in ungünstiger Lage; sie bot keine besondern Vortheile, welche die Reichern und Höhergestellten zum Eintritte reizen konnten, wie etwa die Bennerzünfte; das

¹⁾ S. B. Taschenb. 1862, S. 19 ff.

Handwerk selbst war wenig geachtet, es setzte keine besondere Bildung oder Begabung voraus und die Erlernung war mit verhältnißmäßig geringern Kosten verbunden; Grundes genug für andere Zünfte, ihre Unterstützten und geistig Schwächern vorzugsweise demselben zu widmen und sie so auf wohlfeile Weise loszuwerden. Natürlich gereichten dergleichen Elemente der Gesellschaft, welche sie aufnehmen mußte, in der Regel weder zur Ehre noch zum Nutzen; sie waren meist sehr mangelhaft erzogen und vielfach verwahrloset, hatten ihr Handwerk oft schlecht gelernt und gingen nur zu leicht dem moralischen und ökonomischen Verderben entgegen.

Umsonst remonstrirte das Große Bott (8. Mai 1747) energisch gegen diese Uebelstände und verlangte, daß wenigstens die Unehelichen unter allen Umständen der Zunft ihrer Väter verbleiben sollten; umsonst versuchte man den Spieß umzudrehen und die eigenen Pfleglinge nicht zu Schuhmachern, sondern zu andern Handwerken, mithin auch zu andern Zünften zu bestimmen; der Kampf erwies sich zu ungleich. Eine völlig verfehlte Maßregel war es vollends, als der Große Rath am 2. April 1788 beschloß, die unehelichen Kinder der Stadtbürger in Landgemeinden einzukaufen und für die exorbitanten Einbürgerungssummen und Alimentationen die Zünfte haftbar zu machen; namentlich Schuhmachern wurde nicht müde, die verderblichen Folgen dieser Verordnung hervorzuheben, indem sie den Gesellschaften unerträgliche Lasten, oft für solche, die sie nicht einmal angingen, aufbürde und ihnen dagegen die Versorgung ihrer wahren, ehelichen Angehörigen auf das höchste erschwere. Wirklich bieten die sittlichen und sonstigen Zustände eines großen Theiles der Bürgerschaft und auch unserer Zunftgenossen in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein

wenig erfreuliches Bild und es bedurfte nichts Geringeres als einer tiefgreifenden Umwandlung der Dinge, wenn das Leben der Gesellschaft sich wieder besser und gesunder gestalten sollte.

3. Organisation.

Das Gemeine oder Große Bott, die oberste gesellschaftliche Behörde, bestand wie überall aus sämtlichen ehrenfähigen Meistern und Stubengesellen und versammelte sich, später wenigstens, ordentlicher Weise im Anfange des Jahres auf dem Zunftthause. Von ihm wurden die neuen Mitglieder angenommen, die Beamtenwahlen getroffen und über alle wichtigen Fragen und Anträge beschlossen. Trotz dieser scheinbar demokratischen Anlage machte sich aber der aristokratische Zug, der das Staatswesen im Großen je länger je mehr beherrschte, auch hier im Kleinen geltend, und es rührt vielleicht zum Theil daher, daß die Klage über unfleißigen Besuch des Großen Bottes kaum je aus den Akten verschwindet, und daß einmal gleichsam als etwas Besonderes von einer Wahl bemerkt wird, sie sei mit 37 Stimmen gegen 6 getroffen worden. Es half nicht viel, daß man hie und da die festgesetzte Buße von 1 Pfd. einzuziehen gebot oder die Ausbleibenden zur Verantwortung vorlud. Bevogtete, Bergeldstacte, Assistirte durften übrigens nicht stimmen; aus dem Botte zu schwagen, war bei Strafe untersagt und Beleidigungen vor demselben wurden strenge geahndet und mit 3 Pfd. gebüßt.

Als die ersten und frühesten Beamten der Gesellschaft sind zunächst die beiden Stubenmeister zu nennen, ohne Zweifel die Nachfolger der zwei oder vier Geschwornen, welche schon die Ordnung von 1373 vorschreibt. Sie übten